

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Ihre Kontaktperson
Denis Spät
denis.spaet@bkw.ch

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und
Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

E-Mail: egba@bj.admin.ch

Bern, 8. Februar 2022

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller: Stellungnahme der BKW

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens zu äussern. Als direkte und indirekte Eigentümerin sowohl von Wasser- und Kernkraftwerken als auch von Übertragungs- und Verteilnetzen ist die BKW unmittelbar und in erheblichem Ausmass von den geplanten Gesetzesänderungen betroffen.

Die BKW lehnt die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller entschieden ab. Dies geschieht auf der Grundlage folgender Überlegungen.

Der geplante Eingriff in die Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit ist unverhältnismässig.

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen greifen in die durch die Bundesverfassung geschützte Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit ein und berühren damit die Rechte der Eigentümer und Aktionäre der fraglichen Anlagen bzw. Gesellschaften. Darüber hinaus wird stark in die Eigenständigkeit der Kantone und der Gemeinden eingegriffen. Bundesrechtliche Bestimmungen halten zudem fest, dass der Strommarkt nach wettbewerblichen Kriterien organisiert werden sollte.

Die Änderungen sind für die Versorgungssicherheit nicht nötig.

Es wird argumentiert, dass Wasserkraftanlagen und die Netze von strategisch existenzieller Bedeutung für eine unabhängige Versorgungssicherheit seien. Dabei wird suggeriert, dass die Energieversorgung der Schweiz bei einem Erwerb der genannten Infrastrukturen durch eine ausländische Person gefährdet wäre. Dem ist zu widersprechen: Der Verkauf von Netzen und Produktionsanlagen hat keinen direkten Einfluss auf die Versorgungssicherheit. Ein Verkaufsverbot von kritischen Infrastrukturanlagen an ausländische Personen würde keinen zusätzlichen Schutz bringen.

Die Infrastrukturanlagen sind ortsgebunden und können nicht ins Ausland überführt werden. Bereits heute befinden sich Teile der Schweizer Infrastrukturen im Eigentum von ausländischen Unternehmen, was nicht zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit geführt hat. Für den Ausbau und den Betrieb von sicheren, effizienten und leistungsfähigen Netzen sowie den Zubau und den Erhalt von Produktionsanlagen sind vielmehr die geeigneten Rahmenbedingungen entscheidend. Infrastrukturen der Energiewirtschaft sind bereits heute stark reguliert. Bestimmungen im bestehenden Schweizer Recht (u. a. Stromversorgungsgesetz, Energiegesetz, Wasserrechtsgesetz, Kernenergiegesetz) schaffen die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, und das unabhängig von Eigentumsverhältnissen. Die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen sind in der Hand von Bund und Kantonen. Die öffentliche Hand hat bereits heute genügend Mittel, um bei Erfordernis Einflussnahme auf die Betreiber auszuüben, so dass ein sicherer Betrieb der Infrastrukturanlagen gewährleistet wird. Des Weiteren unterliegen Infrastrukturen der Energiewirtschaft starken politischen Präferenzen. Das betrifft insbesondere Monopolstrukturen der Netze, Konzessionierungen von Wasserkraftanlagen sowie den Zubau von grossen Produktionsanlagen. Eine politische Steuerung ist dadurch sichergestellt.

Auch in anderen Branchen mit strategischer Bedeutung sind grenzüberschreitende Beteiligungen Realität, sei es Telekom, Nahrungsmittelindustrie oder medizinische Versorgung. Bei der Erdöl- und Gasversorgung ist die Schweiz nahezu komplett auf das Ausland angewiesen. Es wäre ein Trugschluss zu glauben, dass die Versorgungssicherheit der Schweiz mit einer Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller gewährleistet wäre oder gar gestärkt würde.

Die Änderungen würden den Anlagenwert senken und wären so sogar potenziell nachteilig für die Versorgungssicherheit.

Die beabsichtigten Verkaufsbeschränkungen würden Investoren generell dazu veranlassen, einen entsprechenden Abschlag auf den Anlagenwert einzurechnen. Sinnvolle Beteiligungen wären somit erschwert. Auch die Möglichkeiten, sich mit Kapital am Markt zu günstigen Konditionen zu versorgen, wäre limitiert. Als Folge dessen müsste mit einem Rückgang an (Re-)Investitionen gerechnet werden, was für die Versorgungssicherheit nicht förderlich ist.

Nicht zuletzt könnte eine einseitige Einführung von Restriktionen zu Retorsionsmassnahmen aus dem Ausland führen, wodurch Kapitalanlagen für die im Ausland getätigten Investitionen von Schweizer Unternehmen, zu welchen auch Energieversorgungsunternehmen gehören, gefährdet wären. Unsicherheiten und allfällige Zusatzbelastungen der Schweizer Investoren würden sich zusätzlich negativ auf die Investitionsbereitschaft der Schweizer Unternehmen und damit wiederum auch auf die Versorgungssicherheit auswirken.

Die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller würde zudem zu hohem und unnötigem administrativem Aufwand führen. Die neuen jährlichen Meldepflichten zu Beteiligungsstrukturen und Finanzierungen führen zu einer zusätzlichen Belastung von Infrastrukturbetreibern.

Die Regulierungsfolgenabschätzung bestätigt das ungünstige Verhältnis von Eingriffszweck und Eingriffswirkung.

Weder die Erforderlichkeit noch das Verhältnis von Eingriffszweck und Eingriffswirkung sind für die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller gegeben. Dass der gewählte Ansatz nicht zielführend ist, wird in der im Auftrag von BFE erstellten Regulierungsfolgenabschätzung von swiss economics bestätigt.

Der massive Eingriff in die Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit ist unverhältnismäßig. Die BKW lehnt deshalb die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ab und bittet die Bundesversammlung, von diesen Anpassungen abzusehen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäfts bedanken wir uns im Voraus. Gerne verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), an der wir mitgearbeitet haben und die wir unterstützen.

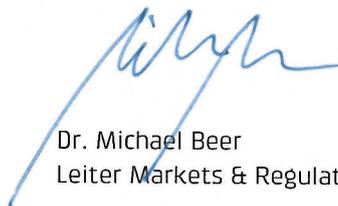
Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG



Dr. Corinne Montandon
Leiterin Energy Markets & Group Services



Dr. Michael Beer
Leiter Markets & Regulation